



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG

An die
Vorsitzende
der Gemeindevertretung Hammersbach
Frau Ursula Dietzel
- Rathaus -
63546 Hammersbach

21.06.2023

Sehr geehrte Frau Dietzel,
die SPD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Antrag: Neue Kleingärten für Hammersbachs Bürgerinnen und Bürger

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mögliche Flächen zur Einrichtung von Kleingärten zu ermitteln und vorzuschlagen.

Die Flächenvorschläge, ein Satzungsentwurf zur Verpachtung sowie Nutzungsvorschriften sollen dem Bau- und Planungsausschuss zur Beratung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlags für die Gemeindevertretung vorgelegt werden.

Für einen dann erforderlichen Bebauungsplan bereitet der Gemeindevorstand den entsprechenden Aufstellungsbeschluss vor.

Die Größe der einzelnen Parzellen sollte auf 200-300 qm begrenzt sein. Dabei sind die Vorgaben des "Bundeskleingartengesetzes" zu beachten.

Begründung:

Kleingärten werden zunehmend von jungen Familien, aber auch von aktiven Senioren gesucht, die gerne eigenes Obst und Gemüse zur Selbstversorgung anbauen möchten. Darüber hinaus kann die gärtnerische Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einen Beitrag zur Biodiversität leisten.

Die bestehenden Kleingärten befinden sich überwiegend in privatem Eigentum, so dass die Gemeinde auf deren Vergabe keinen Einfluss hat. Mit zusätzlichen gemeindeeigenen Flächen möchten wir das Angebot unter gut geordneten Bedingungen ausweiten,

um den interessierten Bürgerinnen und Bürgern geeignete Pachtgärten anbieten zu können. Diese sollen rechtlich abgesichert auf Grundlage eines Bebauungsplans bewirtschaftet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Dietzel

Fraktionsvorsitzender

Auszug aus dem Bundeskleingartengesetz:

§ 3 Kleingarten und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.